VERORDNUNG (EWG) Nr. 1725/87 DER KOMMISSION

vom 19. Juni 1987

zur Festsetzung der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft für das Wirtschaftsjahr 1987/88

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 487/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie im Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieser Bestandteile für Spanien (1), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 78 Absatz 3 der Beitrittsakte muß der Abbau dieser Schutzbestandteile stufenweise durch die Herabsetzung des Ausgangsbestandteils um jeweils 12,5 v. H. zu Beginn jedes der acht dem Beitritt folgenden Wirtschaftsjahre vorgenommen werden. Jede Herabsetzung muß zu Beginn des Wirtschaftsjahres für das betreffende Erzeugnis in Kraft treten.

Diese beim Handel zwischen Spanien und der Zehnergemeinschaft anwendbaren festen Bestandteile sind im Getreide- bzw. Reissektor für das Wirtschaftsjahr 1987/88 festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2727/75 (2) und (EWG) Nr. 1418/76 (3) des Rates fallenden Erzeugnisse sind die Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie gemäß Artikel 78 der Beitrittsakte, die bei der Einfuhr von aus der Zehnergemeinschaft stammenden Erzeugnissen nach Spanien und bei der Einfuhr von aus Spanien stammenden Erzeugnissen in die Zehnergemeinschaft erhoben werden, für das Wirtschaftsjahr 1987/88 im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 fallenden Erzeugnisse ab 1. Juli 1987 und für die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 fallenden Erzeugnisse ab 1. September 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juni 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 11. 1976, S. 1.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festgesetzter Bestandteil in ECU/t	
		Zehnergemeinschaft	Spanien
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken ; Mark des Sagobaumes :		
	A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln :		
	I. frisch oder getrocknet, ganz oder in Stücken oder Scheiben, jedoch nicht weiterverarbeitet	—	—
	II. andere, auch als Pellets	2,27	2,27
10.06	Reis :		
	B. anderer :		
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	9,79	9,79
	2. langkörniger	9,73	9,73
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	10,43	10,43
	2. langkörniger	10,43	10,43
11.01	Mehl von Getreide (1) :		
	A. von Weizen und Mengkorn	17,00	17,00
	B. von Roggen	17,00	17,00
	C. von Gerste	4,53	4,53
	D. von Hafer	4,53	4,53
	E. von Mais :		
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,53	4,53
	II. anderes	2,27	2,27
	F. von Reis	2,27	2,27
	G. anderes	2,27	2,27
11.02	Grobgrieß und Feingrieß ; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet, gequetscht oder als Flocken, ausgenommen Reis der Tarifnr. 10.06 ; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (1) :		
	A. Grobgrieß und Feingrieß :		
	I. von Weizen :		
	a) von Hartweizen	17,00	17,00
	b) von Weichweizen	17,00	17,00
	II. von Roggen	4,53	4,53
	III. von Gerste	4,53	4,53
	IV. von Hafer	4,53	4,53
	V. von Mais :		
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	4,53	4,53
	2. anderer	4,53	4,53
	b) anderer	2,27	2,27
	VI. von Reis	2,27	2,27
	VII. andere	2,27	2,27

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festgesetzter Bestandteil in ECU/t	
		Zehner-gemeinschaft	Spanien
11.02 *(Fortsetzung)*	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt) auch geschnitten oder geschrotet :		
	I. von Gerste oder Hafer :		
	a) geschält (entspelzt) :		
	1. von Gerste	2,27	2,27
	2. von Hafer :		
	aa) gestutzter Hafer	2,27	2,27
	bb) anderer	2,27	2,27
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :		
	1. von Gerste	2,27	2,27
	2. von Hafer	2,27	2,27
	II. von anderem Getreide :		
	a) von Weizen	2,27	2,27
	b) von Roggen	2,27	2,27
	c) von Mais	2,27	2,27
	d) andere	2,27	2,27
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :		
	I. von Weizen	2,27	2,27
	II. von Roggen	2,27	2,27
	III. von Gerste	4,53	4,53
	IV. von Hafer	2,27	2,27
	V. von Mais	2,27	2,27
	VI. andere	2,27	2,27
	D. Getreidekörner, nur geschrotet :		
	I. von Weizen	2,27	2,27
	II. von Roggen	2,27	2,27
	III. von Gerste	2,27	2,27
	IV. von Hafer	2,27	2,27
	V. von Mais	2,27	2,27
	VI. andere	2,27	2,27
	E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :		
	I. von Gerste oder Hafer :		
	a) Getreidekörner, gequetscht :		
	1. von Gerste	2,27	2,27
	2. von Hafer	2,27	2,27
	b) Flocken :		
	1. von Gerste	4,53	4,53
	2. von Hafer	4,53	4,53
	II. von anderem Getreide :		
	a) von Weizen	4,53	4,53
	b) von Roggen	4,53	4,53
	c) von Mais	4,53	4,53
	d) andere :		
	1. Flocken von Reis	4,53	4,53
	2. andere	4,53	4,53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festgesetzter Bestandteil in ECU/t	
		Zehner-gemeinschaft	Spanien
11.02 *(Fortsetzung)*	F. Pellets :		
	I. von Weizen	4,53	4,53
	II. von Roggen	4,53	4,53
	III. von Gerste	4,53	4,53
	IV. von Hafer	4,53	4,53
	V. von Mais	4,53	4,53
	VI. von Reis	2,27	2,27
	VII. andere	2,27	2,27
	G. Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen :		
	I. von Weizen	4,53	4,53
	II. andere	4,53	4,53
11.04	Mehl von trockenen Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05 oder von Früchten des Kapitels 8 ; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 :		
	C. Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 :		
	I. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht (a)	2,27	2,27
	II. andere :		
	a) zur Stärkeherstellung bestimmt (a)	15,41	15,41
	b) andere	15,41	15,41
11.07	Malz, auch geröstet :		
	A. ungeröstet :		
	I. aus Weizen :		
	a) in Form von Mehl	8,16	8,16
	b) anderes	8,16	8,16
	II. anderes :		
	a) in Form von Mehl	8,16	8,16
	b) anderes	8,16	8,16
	B. geröstet	8,16	8,16
11.08	Stärke ; Inulin :		
	A. Stärke :		
	I. von Mais	15,41	15,41
	II. von Reis	23,12	23,12
	III. von Weizen	15,41	15,41
	IV. von Kartoffeln	15,41	15,41
	V. andere	15,41	15,41
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet	136,01	136,01
17.02	Andere Zucker, fest ; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	B. Glukose und Glukosesirup ; Maltodextrin und Maltodextrinsirup :		
	II. andere :		
	a) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	72,54	72,54
	b) andere	49,87	49,87
	F. Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	II. andere :		
	a) als Pulver, auch agglomeriert	72,54	72,54
	b) andere	49,87	49,87

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Festgesetzter Bestandteil in ECU/t	
		Zehnergemeinschaft	Spanien
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen :		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt :		
	II. Glukose- und Maltodextrinsirup	49,87	49,87
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :		
	A. von Getreide :		
	I. von Mais oder Reis :		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	4,50	4,50
	b) andere	4,50	4,50
	II. von anderem Getreide :		
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	4,50	4,50
	b) andere	4,50	4,50
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung ; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien ; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände :		
	A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von :		
	I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen	136,01	136,01
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Tarifstelle 17.02 B oder 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :		
	I. Stärke, Glukose, Glukosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	8,16	8,16
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	8,16	8,16
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen :		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	8,16	8,16
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	8,16	8,16
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	8,16	8,16
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	8,16	8,16

(1) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren) aufweisen, der höher als 45 v. H. ist ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe) aufweisen, der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen oder Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.